

Satzung – Neufassung 2021

„Feuerwehrverein Gernewitz“ e.V.

§.1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Feuerwehrverein Gernewitz e.V.“.
2. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
3. Der Sitz des Vereins ist Stadtroda Ortsteil Gernewitz.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stadtroda unter der Nr. VR210128 eingetragen.

§.2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, den Feuerwehrgedanken nach dem Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zu fördern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht:
 - a. durch ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwesens in Gernewitz,
 - b. durch die Wahrnehmung der sozialen Belange der Feuerwehrangehörigen,
 - c. durch die Förderung des Feuerwehrgedankens unter den Kindern und Jugendlichen in Gernewitz,
 - d. durch die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes,
 - e. durch Öffentlichkeitsarbeit.
2. Der Feuerwehrverein Gernewitz sieht ein weiteres Aufgabenfeld in der Pflege des dörflichen Brauchtums, der Traditionspflege sowie des Denkmal- und Umweltschutzes in Gernewitz.
3. Der Feuerwehrverein Gernewitz will durch seine kulturellen und sportlichen Aktivitäten einen wirksamen Beitrag zur Gestaltung des örtlichen Lebens leisten.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereinigungsgesetzes.
5. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§.3 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglieder im Verein sind:
 - a. Mitglieder des Vereins, die sich zur Satzung bekennen
 - b. Ehrenmitglieder
2. Mitglieder können sein
 - a. Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung
 - b. Alters- und Ehrenabteilung
 - c. Jugendfeuerwehr
3. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - a. durch Tod
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Ausschluss durch den Verein.
5. Der freiwillige Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und endet mit dem Geschäftsjahr.
6. Den Ausschluss aus dem Verein entscheidet, nach vorangegangenen disziplinarischen Schritten, der Vorstand. Dem Verfahren geht eine Anhörung voraus und der Ausschluss ist schriftlich zu fixieren. Über einen möglichen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

§.4 Die Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins zur Realisierung des Vereinszwecks und der gestellten Aufgaben werden wie folgt aufgebracht:
 - a. der jährliche Mitgliedsbeitrag
 - b. durch freiwillige Zuwendungen bzw. Spenden
 - c. durch Zuschüsse
 - d. Erlöse durch selbst ausgerichtete Veranstaltungen gemäß §2 und §3
 - e. Erlöse durch Teilnahme an anderen Veranstaltungen
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages. Die Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags kann auf Antrag in begründeten Fällen ausgesetzt werden.

§.5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vereinsvorstand

§.6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Mitgliederversammlungen werden einberufen:
 - a. als öffentliche Jahreshauptversammlung
 - b. wenn der Vorstand des Vereins es erforderlich hält
 - c. wenn 1/10 der Mitglieder es beantragt.
1. Die öffentliche Jahreshauptversammlung sowie Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 14 Tagen.
2. Tagesordnung der öffentlichen Jahreshauptversammlung
 - a. Der Rechenschaftsbericht des Vorstandes und Vorlage des Arbeitsplanes
 - b. Der Kassenbericht und Vorlage des Haushaltsplanes

- c. Der Bericht der Kassenprüfer
 - d. Beschlussvorlagen und Anträge, soweit diese fristgemäß (§7 Abs. 4) eingereicht wurden
3. Auf Antrag von einem Zehntel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer einwöchentlichen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Antrag muss die Tagesordnung und Beschlussvorlagen enthalten.
 4. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Beratung oder Beschlussfassung in der Jahreshauptversammlung zu stellen. Solche Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung dem Vorsitzenden schriftlich zugegangen sein.
 5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die sich zur Satzung bekennen und die zum Zeitpunkt der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§.7 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

1. Beschlussfassung zum Arbeitsplan und dem Bericht des Vorstandes
2. Beschlussfassung zum Haushalt und dem Finanzbericht des Vorstandes
3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
6. Wahl des Vereinsvorstandes
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
9. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
10. Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
11. Entscheidung von Beschwerden der Mitglieder gegen den Ausschluss
12. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§.8 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß eingeladen wurde. Die anwesenden Mitglieder sind 100%.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung erfolgt offen. Auf Antrag kann der Wahlvorgang geheim durchgeführt werden.
3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§.9 Der Vorstand

1. Der Vereinsvorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellv. Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. es können bis zu 2 Beisitzer zum Vorstand gewählt werden
2. kann zur Lösung von Aufgabenstellungen Arbeitsgruppen bilden.
3. leitet den Verein und führt die laufenden Geschäfte
4. beschließt über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen
5. ist verantwortlich für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
7. ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
8. Der Verein wird nach außen durch die Mitglieder des Vorstandes vertreten
9. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sind alleinvertretungsberechtigt

§.10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder vertreten sind und mit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Wird in der zur Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erreicht, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stadtroda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Gernewitz zu verwenden hat.

§.11 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt alle vorherigen Satzungen und tritt am 24.06.2021 in Kraft.